

FH-Mitteilungen

17. August 2022

Nr. 109 / 2022



Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie der FH Aachen

vom 17. August 2022

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie der FH Aachen

vom 17. August 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2 Organe des Fachbereichs	3
§ 3 Das Dekanat – Aufgabe, Vertretungsregelungen	3
§ 4 Studienbeirat	3
§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	3
§ 6 Fachbereichsrat	4
§ 7 Beirat des Fachbereichs	4
§ 8 Studiengangleitungen	4
§ 9 Geschäftsordnung	5
§ 10 Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen	5
§ 11 Prüfungsordnungen	6
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	6
§ 13 Änderung der Fachbereichsordnung	6
§ 14 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Chemie und Biotechnologie erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der FH Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 | Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat.

§ 3 | Das Dekanat – Aufgabe, Vertretungsregelungen

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

§ 4 | Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin oder den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie bei dem Erlass und den Änderungen von Prüfungsordnungen. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

- der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- zwei Vertretern oder Vertreterinnen aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
- den drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitgliedern.

(3) Sollte sich bei Abstimmungen im Gremium eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2, Nummern 4 und 5 werden in der Wahlversammlung gemäß § 29 Absatz 6 HG mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats. Die Wahl wird von dem Wahlvorstand, der auch den Dekan oder die Dekanin bzw. das Dekanat wählt, geleitet.

§ 5 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 wahrgenommen.

§ 6 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 7 | Beirat des Fachbereichs

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal acht Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs insbesondere zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Mitglieder des Dekanats teil. Der Beirat regelt die Öffentlichkeit.

(5) Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Semester auf Einladung der Dekanin oder des Dekans.

§ 8 | Studiengangleitungen

(1) Der Fachbereich richtet entsprechend der Vorgaben der „Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen“ Studiengangleitungen ein.

(2) Die Organisationsmodelle für die Studiengangleitungen der Studiengänge des Fachbereichs sind Kommissionen für Studiengangentwicklung (mehrere gleichermaßen beteiligte/berechtigte Personen gemäß Modell D der Leitlinie). Folgende Kommissionen werden eingerichtet:

1. B.Sc. Angewandte Chemie, B.Sc. Applied Chemistry (AOS), B.Sc. Angewandte Chemie dual
2. B.Sc. Biotechnologie
3. M.Sc. Angewandte Polymerwissenschaften
4. M.Sc. Biotechnologie

Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Kommissionen legt das Dekanat fest. Die Kommissionen bestimmen ein professorales Mitglied für die Funktion des Fachstudienberaters bzw. der Fach-

studienberaterin. Im Fall der Einrichtung neuer Studiengänge oder wesentlicher Änderung der Studiengänge kann der Zuschnitt der Kommissionen durch das Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat angepasst werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird für den fachbereichsübergreifenden Studiengang M.Sc. „Nuclear Applications“ eine Kommission für Studiengangentwicklung nach Modell D der „Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen“ als Studiengangleitung eingerichtet. Der Kommission gehören drei professorale Mitglieder der FH Aachen an. Ein professorales Mitglied wird durch das Dekanat des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie ernannt, eines durch das Dekanat des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik und eines durch das Dekanat des Fachbereichs Energietechnik. Die Kommission kann weitere an der Lehre beteiligte Personen informell hinzuziehen, um die nötigen Abstimmungen vorzunehmen.

(3) Die Aufgaben der Studiengangleitungen entsprechen den in § 5.4 EvaO Teil C und der Leitlinie zur Einrichtung von Studiengängen an der FH Aachen festgelegten Aufgaben. Insbesondere obliegt ihnen somit:

- die Organisation des Studienbetriebs,
- die Weiterentwicklung der Curricula,
- Vorschläge zur Konzeption und Optimierung der Auslastung von Personal- und Laborkapazitäten zu erarbeiten,
- die regelmäßige Information der Studierenden über die in den verschiedenen Phasen des Studiums relevanten Besonderheiten,
- Vorschläge zur Vergabe von Lehraufträgen zu machen,
- Vorschläge von Modulbeauftragten zu machen, falls gewünscht,
- die Überprüfung und Aktualisierung des Modulhandbuchs,
- die Initiierung und Durchführung von Werbemaßnahmen,
- die Erarbeitung und Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen im Rahmen der Reakkreditierung.

Weitere Aufgaben können nach Bedarfsfall durch das Dekanat in Abstimmung mit den Studiengangleitungen festgelegt werden.

(4) Die Studiengangleitungen berichten regelmäßig (mindestens einmal pro Studienjahr) und bei Handlungsbedarf unmittelbar dem Dekanat über Verlauf und Entwicklungen in den Studiengängen. Der Dialog zwischen Studiengangleitungen und Dekanat erfolgt über den jeweiligen Kommissionsvorsitz.

(5) Im Fall des Bestehens gemeinsamer beschließender Ausschüsse für fachbereichsübergreifende Studiengänge nach § 28 Absatz 6 HG kommen die in Absatz 4 festgeschriebenen Aufgaben von Studiengangleitungen allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu. Die konkrete Wahrnehmung der Aufgaben kann durch den Ausschuss per Geschäftsordnung geregelt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie sowie die funktionelle und/oder personelle Mitgliederbesetzung werden im Einrichtungsbeschluss des jeweiligen Ausschusses durch den Fachbereichsrat festgelegt.

§ 9 | Geschäftsordnung

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen.

§ 10 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich Chemie und Biotechnologie gemäß § 7a Absatz 5 der Grundordnung der FH Aachen eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäß dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden, wobei eine Vertreterin oder ein Vertreter die Prodekanin oder der Prodekan aus der Gruppe der Studierenden ist,
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus dem Kreise der Dekanatsmitglieder,
- der Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als weiteres stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Die nicht dem Dekanat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Fachschaftrats wählt eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt jeweils zum Termin der Wahl des Fachbereichsrates und nach zwei Jahren während der Amtszeit des Fachbereichsrates.

(6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung können das Dekanat und der Fachbereichsrats weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 11 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrats vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Grundsätzlich sollen Prüfungsordnungen nicht gegen die Stimmen der Studierenden beschlossen werden.

§ 12 | Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Das Verfahren zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird gemäß § 15 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW im Fachbereich durch die Dekanin bzw. den Dekan geleitet. Hierzu holt er oder sie rechtzeitig Vorschläge ein. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen bestellt werden.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch den Fachbereichsrats mit absoluter Mehrheit. Gewählt werden können die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs (§ 15 LGG NRW). Die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind anschließend durch die Dekanin bzw. den Dekan zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnt in Anwendung des § 14 GO zum 01.09. des Wahljahres. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen soll - in dem Jahr, in dem sie mit der Wahl nach §§ 29, 30 Wahlordnung zusammen fällt (Dekanatswahlen) - in der Wahlversammlung des neu gewählten Fachbereichsrates stattfinden. In der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates ist auf die anstehende Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hinzuweisen. Das Ende der Amtszeit eines nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte

§ 13 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (8 Stimmen) des Fachbereichsrates.

§ 14 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 22. Dezember 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 17. August 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann